

gefährdet ist. Soweit die mit roter Farbe gemalten Feuermelder nicht an der Aussenseite von Gebäuden oder als freistehende Säulenleuchte angebracht sind, befinden sich dieselben innerhalb von Gebäuden, welche letztere dann durch ein rotes Schild mit weisser Aufschrift „Feuermeldestelle“ gekennzeichnet sind. Zum besseren Auffinden der nächsten Feuermeldestelle sind im übrigen über oder neben jedem Postbriefkasten, sowie in einigen Stadtteilen an den Strassen-ecken, Hinweischilder angebracht. Das Zentralbureau des Feuerlöschwesens befindet sich auf der Hauptfeuerwache, Spitalerstrasse 4, Bureaustunden 8-4 Uhr. Das Personal und Material der Feuerwache ist in 11 Feuerwachen untergebracht. Das Personal besteht aus dem Branddirektor, 2 Brandinspektoren, 9 Brandmeister, 1 Telegraphen-Ingenieur, 121 Chargierten, 451 Feuerleuten und 13 Fahrern und 6 Bureaubeamten, im ganzen also 591 Beamte. Die Feuerwache hat: 12 Mannschaftswagen, 12 kleine Dampfspritzen, 8 grosse Dampfspritzen, 10 Motorspritzen, 11 fahrbare grosse Leitern, 9 Gasspritzen, 2 Schaumlöschfahrzeuge, 2 Feuerlöschboote, 8 Gerätewagen, 1 Tender, 1 Übungswagen, 1 Telegraphen-Störungswagen, 25 Schlauchkarren, 12 Handdruckspritzen, 2 Abtropfspritzen, 5 Wasserpumpen, 5 Dienstwagen, 4 Arbeitswagen, 52 Fahrräder. Von vorgenannten Landfahrzeugen besitzen 9 rein elektrische, 16 benzin-elektrische und 4 rein Benzin-Kraftantrieb, die beiden Feuerlöschboote sind Benzinmotorboote.

Das Verzeichnis der Feuermeldestellen siehe Abschnitt II, der Feuerwachen und des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Verein für das Retterkorps der vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften in Hamburg.
Gertrudenstr. 14/16.

Der Name „Retterkorps“ könnte den irrtümlichen Glauben erwecken, dieses Korps sei dazu bestimmt, „Menschen“ aus Gefahr zu retten. Gab es doch in alten Zeiten in manchen Städten, z. B. auch in Hamburg Leute, „Retter“ genannt, welche, ohne mit dem Feuerlöschwesen im übrigen in irgend welcher Verbindung zu stehen, speziell damit beauftragt waren, im Falle eines Feuers raschmöglichst auf die Brandstelle zu eilen, um bedrängte Menschen der Feuersgefahr zu entreissen.

Das in Hamburg als „Retterkorps“ bezeichnete Institut wird von den vereinigten Feuerversicherungs-Gesellschaften unterhalten und hat den Zweck, auf Brandstellen die Interessen der Feuerversicherungs-Gesellschaften während des Feuers und namentlich auch nach Abklingen der Feuerwache wahrzunehmen.

Das Retterkorps ist auf der Brandstelle der Feuerwache unterstellt, arbeitet aber, soweit es in seiner Tätigkeit mit der Feuerwache nicht in Berührung kommt, selbstständig. Das aus einem Oberkommandeur, 2 Kommandeuren, 4 Geleitern, 18 Rettern und 2 Telegraphisten bestehende Personal des Retterkorps ist uniformiert und militärisch organisiert.

Das Wachlokal befindet sich Gertrudenstr. 14/16 und ist mit einer direkten Telegraphen- und Telefonleitung mit der Hauptfeuerwache verbunden. Durch letztere erhält die Retterwache von jeder Feuermeldung Kenntnis und rückt dann auch in allen Fällen sofort aus.

Zur Ausübung seiner Tätigkeit stehen dem Retterkorps zur Verfügung: 4 Benzin-Motor-Opel-Wagen, 1 Benzin-Motor-Geigenger Wagen die mit Personigen, Einern, Schaufeln, Besen, Feulen, Körben und sonstigem Material ausgerüstet sind. Ausserdem mehrere Fahrräder.

Verwaltet wird der Verein für das Retterkorps von einem Vorstand, welcher von den dem Verein angehörenden Feuerversicherungs-Gesellschaften gewählt wird.

Hamburger Feuerkasse.

Kurze Mühren 20.

Die Hamburger Feuerkasse ist eine auf dem Gesetz vom 28. Februar 1910 beruhende gesetzliche Vereinigung der Gebäudeeigentümer zu gegenseitiger Versicherung ihrer auf hamburgischem Staatsgebiet belegenen Gebäude gegen Feuer und dem gleichzeitige Ereignisse.

Die Verwaltung der Feuerkasse wird geführt von der Feuerkassendeputation, welche aus 2 Senatsmitgliedern als Vorsitzendem bzw. stellvertretendem Vorsitzenden und aus 12 nach Massgabe des Verwaltungsgesetzes aus den Versicherten durch die Bürgerschaft zu wählenden bürgerlichen Mitgliedern besteht.

Für die Aufnahme eines Gebäudes in die Feuerkasse ist eine Schätzung des Wertes desselben durch die von der Feuerkassendeputation bestellten Taxatoren oder Inspektoren erforderlich. Bei Gebäuden mit harter Bedachung tritt dem Schätzwerte noch ein Aufschlag von 10% zur Deckung indirekter, beim Brande entstandener Schäden hinzu. Ausserdem kann jeder Interessent die Gefahr welche von der Feuerkasse nicht übernommen wird, auch Mietverluste, bei anderen Versicherungsanstalten versichern.

Die Versicherungsprämie (ordentlicher Beitrag) beträgt für massive, harthabende Gebäude in der Stadt und den Städten Bergedorf und Cuxhaven 3/4%, im Gebiet der Landgemeindeordnung 1%. Für die Feuersgefahr erhaltende andere Bauart und Betriebe werden Zuschlagsbeiträge erhoben. Eine Liste der zuschlagspflichtigen Betriebe mit Angabe des Maximalzuschlagsbeitrags ist für die Beteiligten auf dem Bureau der Feuerkasse angelegt.

Die Versicherung bei der Feuerkasse erstreckt sich auf Schäden, welche an den versicherten Gebäuden entstehen durch Brand, Blitzstrahl, Geschosse, Explosionen und die zur Löschung von Bränden getroffenen Massnahmen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Massgabe einer von den Taxatoren oder Inspektoren der Feuerkasse vorzunehmenden Schätzung durch die Deputation festgestellt. Für diese Brandschadenschätzung sind die in der Gebäudeschätzung aufgeführten Werte massgeblich. Die Entschädigung wird bei grösseren Schäden in 3 Terminen ausgezahlt, nämlich 1/3 bei Beginn der Wiederherstellungsarbeiten, 1/3 nachdem die Gebäude unter Dach sind und der Schaden mindestens zur Hälfte wiederhergestellt ist und das letzte Drittel nach erfolgter Feststellung, dass der Schaden ganz wiederhergestellt ist.

Im Fall der Nichtwiederherstellung eines feuerbeschädigten Gebäudes wird nach vollem Abbruch desselben 1/2 der Entschädigung an den Eigentümer ausgezahlt, falls die hypothekarischen Gläubiger des Grundstückes sich damit in öffentlich beglaubigter Form einverstanden erklärt haben. Nach dem Gesetz vom 17. Januar 1917 betr. zeitweise Erhöhung der Leistungen der Feuerkasse und der Feuerkassenbeiträge, wird bei Feststellung der Entschädigungssumme für alle Schäden der Schätzwertwert mit einem auf die einzelnen Bauarbeiten zu verteilenden Aufschlag von durchschnittlich 25 Proz. zu Grunde gelegt.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschnitt I.

Zollwesen.

Senatskommission und Beratungsbehörde für das Zollwesen

Hohe Bleichen 19.

Generalzolldirektion Ringstr. 11.

(Geschichtliches aus dem Hamburger Zollwesen, Mitteilungen über den Zollanschluss, über die weitere Gestaltung der Zollabfertigung und über die Entwicklung des Freihafengebietes siehe im Adressbuch 1917 und in den früheren Jahrgängen).

An der Spitze der hamburgischen Zollverwaltung steht die „Senatskommission für das Zollwesen“. Sie besteht aus dem vom Senat ernannten

Vorstand und zwei Mitgliedern und übt die der obersten Landesfinanzbehörde zustehenden Befugnisse in Zoll- und Reichsteuersachen (Gee- Reichsstempel, Erbschaftsteuer und Besitzsteuer) aus, wofür ihr ein Oberregierungsrat und die erforderliche Zahl von Regierungsräten beigegeben sind. Sie ist gleichzeitig die für die Oberaufsicht über die Einhaltung der Zollsicherung im Freihafengebiet zuständige Behörde. Als sachverständiger Beirat in technischen und kaufmännischen Fragen der Zollgesetzgebung und -Verwaltung dient die „Beratungsbehörde für das Zollwesen“.

Der Senatskommission für das Zollwesen als oberster Landesfinanzbehörde ist die Generalzolldirektion unterstellt, die ihre Geschäfte in 3 unter der Leitung des Präsidenten und zweier Oberregierungsräte stehenden Abteilungen erledigt. Dem Präsidenten liegt die Leitung des Dienstes der Lokal- und Bezirkszollbehörden, sowie die Ausführung der Reichs-Zoll- und Steuergesetze ob. Bei der „Rechnungskontrolle“ der Generalzolldirektion werden die wichtigeren Zollbelege und Register nachgeprüft. Wenn dabei entdeckte Versehen zu unrichtigen Gelderhebungen geführt haben, so werden zutiefst erhobene Beträge den Einzählern zurückerstattet, zuwenig erhobene nachgefordert; nur Missstimmungen innerhalb bestimmter engerer Grenzen bleiben auf sich beruhen.

Die Generalzolldirektion erteilt auf ordnungsmässige Anfragen Auskunft über die Zolltarifierung von Waren, deren Schlussabfertigung bei einer hamburgischen Zollstelle beabsichtigt wird. Der Fragesteller hat gewisse Fragen zu beantworten, die auf einem von den Hauptzollämtern kostenlos zu beziehenden Formular vorgedruckt sind; er hat ferner die erforderlichen Proben oder Abbildungen, Beschreibungen etc. zu liefern und die Kosten für die etwa erforderliche sachverständige Untersuchung und für den Transport der Proben zu tragen. Die erteilte Auskunft, gegen welche es keine Beschwerde gibt, ist für die hamburgischen Zollstellen massgebend. Wird nach erteilter Auskunft die Entscheidung abgeändert, so findet keine Nacherhebung von Zolldifferenzen für diejenigen Warensendungen des Fragestellers statt, welche vor der Bekanntgabe der Änderung an die Abfertigungsstelle in Gemässheit der erteilten Auskunft zur Schlussabfertigung gelangt sind. Diese Folge tritt aber nicht ein, wenn der Fragesteller Angaben wider besseres Wissen unterlassen oder unrichtig gemacht hat. Andererseits kann die Gültigkeit der Tarifauskunft unter bestimmten Voraussetzungen auch noch bis zu 3 Monaten nach erfolgter Abänderung der Entscheidung für den Fragesteller verlängert werden.

Solche Anträge auf Tarifauskunft sind der Generalzolldirektion unmittelbar einzureichen. Sonstige Anträge sind in erster Instanz nicht an diese zu richten, sondern, sofern es sich um nachlassende Abfertigungen handelt, an die betreffende Zollabfertigungsstelle, sofern es sich um die Kontrollierung von Gewerbsanstalten handelt, an die Bezirksbestelle, im übrigen an das Hauptzollamt des Bezirks.

Wird in einer Zoll- oder Steuersache beabsichtigt, den Bundesrat anzurufen, so ist im Instanzenzuge zunächst die Entscheidung der Senatskommission für das Zollwesen als der obersten Landesfinanzbehörde einzuholen und der Eingabe an den Bundesrat beizufügen.

Den Zollverwaltungsbehörden untersteht auch die Verwaltung der oben-erwähnten indirekten Reichsteuern von Tabak, Zucker, Salz, Branntwein, Bier, Schanwein, Zigarren, Essigsäure, Zündwaren und Beleuchtungsmitteln, Kohlen, sowie der Wechselstempel- und Spickartenstempelabgaben und der Reichsstempelabgabe für vom Ausland eingehende Kraftfahrzeuge. Die übrigen Reichsstempelabgaben werden vom „Stempelkontor“ (Deputation für indirekte Steuern und Abgaben) verwaltet.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen über die Zölle und indirekten Reichsteuern, soweit letztere der Zollverwaltung unterstehen, werden von den Zollverwaltungsbehörden nach besonderen Strafbestimmungen gehandelt, die sich in dem Vertriebsgesetz, den Reichsteuergesetzen und den zu diesen erlassenen Ausführungsbestimmungen befinden. Das Strafverfahren regelt sich nach dem Hamburgischen Gesetz vom 29. Juni 1888. Gegen die Strafbefehle der Hauptzollämter ist die Beschwerde an die Generalzolldirektion zulässig, gegen die von der Generalzolldirektion in erster Instanz erlassenen Strafbefehle die Beschwerde an den Senat. Der Angeschuldigte kann den Antrag auf gerichtliche Entscheidung statt des Verwaltungsstrafverfahrens stellen. Jeder Strafbefehl enthält am Schluss eine Belehrung über die zulässigen Rechtsmittel. Die Verwaltungsbehörden sind zu gewissen Milderungen der gesetzlich angedrohten Strafen befugt.

Die in Hamburg erhobenen Zölle und die von der Zollverwaltung eingenommenen Reichsteuern betragen 1918 zusammen 86,5 Millionen Mark. Sehr viel grösser ist der Zollwert der über Hamburg eingegangenen Waren, welche im Inland zum Verbrauch gelangt sind. Die Zahl der in der Statistik enthaltenen Deklarationen betrug rund 730 000, der Abfertigungen im Kleinigkeitverkehr etwa 300 000, der ausgefertigten Begleitscheine und Begleitzettel über 200 000.

Das Verzeichnis des Beamtenpersonals siehe Abschn. I, 200es Inhaltsverzeichnis unter Zollwesen.

Gerichtsvollzieheramt,

Ziviljustizgebäude, Sievekingsplatz.

In Hamburg ist das Gerichtsvollzieherwesen einer Behörde (dem Gerichtsvollzieheramt) unterstellt. Sämtliche Aufträge, Anfragen usw. sind an das Gerichtsvollzieheramt zu richten. Das Amt erhebt die Gebühren und Auslagen für Erledigung der Aufträge. Bestehen hiernach zwischen den Auftraggebern und den ausführenden Beamten eigentlich keine unmittelbaren Beziehungen, so ist es den einzelnen Auftraggebern doch unbenommen, falls sie es für erforderlich erachten, mit dem mit Erledigung des Auftrags betrauten Beamten persönlich in Verkehr zu treten, um etwaige besondere Wünsche in bezug auf die Ausführung des Auftrags zu bereden.

Vorsteher des Amtes ist der Direktor, der durch den Inspektor unterstützt und vertreten wird.

Das Amt besteht aus folgenden vier Abteilungen:

I. Für Zustellungen. Diese Abteilung veranlasst die Ausführung der von dem Gerichtsvollzieheramt zu bewirkenden Zustellungen. Es werden auch im Billensklärungen (§ 132 Bürgerlichen Gesetzbuchs) zugestellt. Zu den Willenserklärungen gehören insbesondere Aufforderungen, Verträge, Anzeigen, Kündigung von Hypothekposten und Wohnungen usw.

II. Für Zwangsvollstreckungen in gerichtlichen Sachen, für Versteigerungen und für die Aufnahme von Nachlass- und Vermögensverzeichnissen.

Zur Zwangsvollstreckung auf Grund gerichtlicher Titel gehören insbesondere die Beitreibung von Geldforderungen, die Wegnahme von Sachen, Räumung von Wohnungen usw., Beseitigung des Widerstandes des Schuldners gegen die Vornahme einer Handlung, Verhaftung zum Zwecke der Erledigung der Leistung des Offenbarungseides oder in Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes, zwangsweise Vorfürhungen, Vollziehung von Arresten in Schiffe usw. Diese Abteilung nimmt ferner die Versteigerung der gepfändeten Gegenstände, den Pfandverkauf (§ 1228 ff Bürgerlichen Gesetzbuchs), den Verkauf der bei Pfandleihern versetzten und nicht eingelösten Pfänder, sowie die sonstigen Versteigerungen vor, die kraft gesetzlicher Ermächtigung für Rechnung eines Andern erfolgen (z. B. §§ 388, 966, 1211 ff des Bürgerlichen Gesetzbuchs und §§ 370, 379, 388, 391, 437 des Handelsgesetzbuchs) oder zur Regelung von Rechtsverhältnissen bestimmt sind. Der Abteilung II liegt ferner die Vornahme von Siegelungen und Entseigelungen im Auftrage der Gerichte oder eines Konkursverwalters so-

Alle Adressbuch-Zuschriften erbeten an den Hamburger Adressbuch-Verlag Hermann's Erben, Speersort 11.

Plastic Covered Document Repaired Document